Schutzkonzept

gegen sexualisierte Gewalt



Quelle: https://kein-raum-fuer-missbrauch.de/

Arbeitskreis Kinderschutz – Gesamtschule Bergheim 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild ... 3
2. Begrifflichkeiten und rechtliche Grundlagen ... 4
 2.1 Begrifflichkeiten ... 4
 2.2 Rechtliche Grundlagen ... 5
3. Schulische Maßnahmen zur Prävention und Intervention ... 6
 3.1. Bausteine der Prävention ... 6
 3.2. Interventionsplan ... 9
 3.3 Rehabilitation nach einer fälschlichen Beschuldigung ... 10
4. Fortbildung ... 11
5. Netzwerk- und Kooperationsarbeit ... 12
6. Personalverantwortung und Verhaltenskodex ... 13
7. Partizipation an der Gesamtschule Bergheim ... 14
8. Beratungsangebote innerhalb der Schule ... 16
 8.1 Beratung an der Gesamtschule Bergheim ... 16
 8.2 Zugang zur Beratung ... 16
9. Evaluation und Weiterarbeit ... 17
10. Quellen ... 18
11. Anhang ... 19

1. Leitbild

An der Gesamtschule Bergheim lehnen wir jede Form von Gewalt ab.

Wie in unserem Schulmotto „Miteinander lernen und leben“ verankert, leben wir an unserer Schule einen Umgang des gegenseitigen Respektes, der Toleranz, der Vielfalt und der Offenheit. Unser Schulmotto bildet somit die Grundlage unseres Schutzkonzeptes.

Mit dem nachfolgenden Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, gerecht werden.

Ausgangspunkt für die Entwicklung des Schutzkonzeptes bildete eine umfangreiche Potential- und Risikoanalyse mit Unterstützung einer externen Prozessbegleiterin im Jahr 2023. Im Zuge dessen wurde unter anderem eine Schülerbefragung mit insgesamt 240 Schülerinnen und Schülern in den Jahrgängen 8, 9 und 10 durchgeführt und als unsicher empfundene Räume auf dem Schulgelände mithilfe der Stecknadelmethode identifiziert.

Mit den daraus abgeleiteten Maßnahmen der Prävention wollen wir erreichen, dass alle an unserer Schule Beteiligten aufgeklärt sind und die Risiken kennen. Außerdem wollen wir mit dem Konzept erreichen unsere Kinder und Mitarbeitende handlungsfähig gegen Gewalt zu machen. Unsere Schule soll ein Ort der Sicherheit und des Vertrauens darstellen, in dem sich jeder willkommen fühlt.

Für die Entwicklung und Evaluation dieses Schutzkonzeptes als auch für die kontinuierliche Weiterarbeit am Thema Kinderschutz an unserer Schule wurde im Jahre 2022 ein Arbeitskreis „Kinderschutz“ gegründet, der sich aus Mitgliedern der Schulleitung, der Schulsozialarbeit, Fachkräften des Multiprofessionellen Teams sowie Lehrkräften mit unterschiedlicher Aus- und Fortbildung zum Thema Kinderschutz zusammensetzt.



Abb. 1: Leitbild zum Schutzkonzept

2. Begrifflichkeiten und rechtliche Grundlagen

Um ein wirksames institutionelles Schutzkonzept erfolgreich zu entwickeln und umzusetzen, ist es wichtig, grundlegende Begrifflichkeiten zu klären und rechtliche Rahmenbedingungen zu verstehen. Dazu dient der nachfolgende Abschnitt.

2.1 Begrifflichkeiten

Kinderschutz
Kinderschutz umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Kinder und Jugendliche vor physischen, psychischen und emotionalen Gefahren zu schützen. Kinderschutz bezieht sich dabei sowohl auf präventive Maßnahmen als auch auf Interventionen im Falle von Gefährdungen oder einem konkreten Geschehen.

Missbrauch
Hierunter fallen körperliche, sexuelle und emotionale Übergriffe auf Kinder und Jugendliche. Missbrauch hat oft langfristige negative Auswirkungen auf die betroffenen Kinder. Im engeren Sinn ist mit Missbrauch jede sexuelle Handlung gemeint, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Misshandlung
Misshandlung umfasst alle Arten des Missbrauchs sowie der Vernachlässigung. Sie geht von einem Elternteil, einer Betreuungsperson oder einer anderen Person mit Sorgerechtsfunktion aus, die einem Kind Schaden zufügt, es potenziell schädigt oder ihm Schaden androht.

Vernachlässigung
Vernachlässigung beschreibt die unzureichende Versorgung eines Kindes in Bezug auf grundlegende Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, medizinische Versorgung und emotionale Unterstützung Vernachlässigung ist auch unter dem Begriff Misshandlung subsummiert.

Grenzverletzung
Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten. Es liegt hierbei in der Empfindung des Einzelnen, was als Grenzverletzung bewertet wird und was nicht. Es handelt sich um eine Missachtung der Grenzen anderer Personen wie z.B. adäquater körperlicher Abstand, respektvoller Umgangsstil oder Missachtung der Schamgrenze und sexueller Normen in unterschiedlichen Kulturen.

Übergriff
Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern und Jugendlichen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs oder Machtmissbrauchs. Übergriffe geschehen nicht unabsichtlich oder wegen persönlichen Unzulänglichkeiten.

Strafrechtlich relevante Gewaltanwendung
Es gibt verschiedene Formen der Gewalt, die strafrechtlich relevant sind und als Straftaten bezeichnet werden. Dies bezieht sich insbesondere auch auf den Umgang mit elektronischen Medien. Weitere Einzelheiten werden unter dem Begriff ‚Strafgesetzbuch' im Anhang (Rechtliche Grundlagen) erläutert.

Gefährdungseinschätzung
Hiermit ist der Prozess gemeint, in dem Fachkräfte die Situation eines Kindes bewerten, um festzustellen, ob eine Gefährdung vorliegt und welche Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Sie kann geschehen durch Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen. Zur Kindeswohlgefährdung zählen Vernachlässigung, Erziehungsgewalt und Misshandlung, sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt und weibliche Genitalbeschneidung. Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist ein Rechtsbegriff des deutschen Familienrechts (BGB § 1666, Abs.1).

2.2 Rechtliche Grundlagen

In Deutschland gibt es umfangreiche rechtliche Grundlagen, die den Kinderschutz regeln. Dazu gehören nach dem Grundgesetz das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), sowie das Strafgesetzbuch und das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen (KJSG). Die betreffenden Auszüge sind dem Anhang zu entnehmen.

3. Schulische Maßnahmen zur Prävention und Intervention

„Prävention ist kein Projekt, sondern eine Haltung“ – diesem Motto folgend sollen die Präventionsangebote an unserer Schule fortwährend für das Thema sensibilisieren und alle an Schule beteiligten Personen ermutigen, dieses wichtige Thema immer wieder in den Fokus zu rücken.

Eine speziell fortgebildete Ansprechperson gegen sexualisierte Gewalt gewährleistet, dass sowohl Lehrkräfte als auch Schülerinnen und Schüler in Verdachtsmomenten und bei Unsicherheiten im Umgang mit dem Thema direkte und kompetente Unterstützung erhalten.

Da in vielen Familien das Thema Sexualität vollständig tabuisiert ist, stellt die Schule für einige unserer Schülerinnen und Schüler einen wichtigen Lernort für sexuelle Bildung dar, auch um medial vermittelte, irreführende Informationen und Bilder zu korrigieren (vgl. BZgA 2011). Nur so können wir die Jugendlichen unterstützen, selbstbestimmte, grenzachtende und informierte Entscheidungen bezüglich ihrer Sexualität zu treffen und für diese auch einzustehen. Die sexuelle Aufklärung dient so als präventive Maßnahme, um Gewalt zu erkennen und sich und andere vor jeglicher Form von sexualisierter Gewalt zu schützen. Das Kennen der eigenen Rechte befähigt sie, zu einem sensiblen Umgang mit Gewalt und bei Grenzverletzungen und Übergriffen handlungsfähig zu sein.

Wir bieten daher für alle Jahrgänge spezifische Maßnahmen oder Projekte an, die Aufklärung über sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung enthalten und Möglichkeiten zur Intervention aufzeigen.

3.1. Bausteine der Prävention

Die nachfolgende Abbildung fasst die unterschiedlichen Bausteine der kontinuierlichen Prävention an der Gesamtschule Bergheim zusammen.

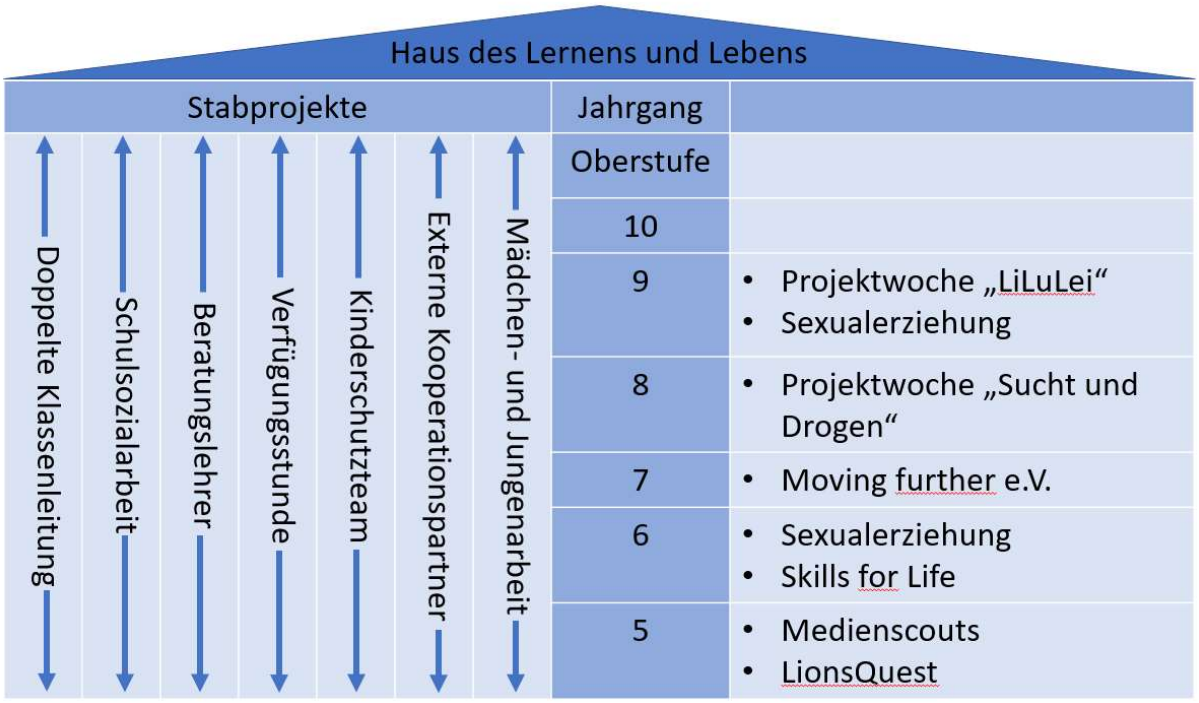


Abb. 2: Bausteine der Prävention an der Gesamtschule Bergheim

Doppelte Klassenleitung

Konzeptionell ist jede Klasse mit einer doppelten Klassenleitung organisiert. Das gewährleistet, dass das Vier-Augen-Prinzip erfüllt werden kann. Außerdem ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass die Schülerinnen und Schüler mehrere Vertrauenspersonen zur Seite stehen haben.

Schulsozialarbeit

Unsere Schule ist mit 1,5 Stellen der Schulsozialarbeit ausgestattet. Diese decken die Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten, sowie für Lehrpersonen ab. Sie arbeiten nach den Prinzipien des Jugendhilfegesetzes §13a SGB VIII.

Beratungslehrerinnen und -lehrer

Unsere Beratungslehrerinnen und -lehrer haben Weiterbildungen in den Bereichen Pädagogik, Psychologie und Beratungsmethodik absolviert. Die Ausbildung erfolgt im Kontext der Schule und soll die Beratenden befähigen, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte zu beraten.

Verfügungsstunde

Verfügungsstunden der Klassen sind inhaltlich nicht fachlich gebunden. Dort gibt es Raum für pädagogische Aufgaben, z.B. Klassenrat, Konfliktlösung oder Vorbereitung von Klassenaktivitäten.

Kinderschutzteam

Das Kinderschutzteam hat sich nach dem Schulrechtsänderungsgesetz im Jahre 2022 zusammengefunden. Es wurde ein Defizit im Bereich der konzeptionellen Kinderschutzarbeit festgestellt, dieses wird durch das Kinderschutzteam aufgearbeitet.

Externe Kooperationspartner

Lehr-, Fachkräfte und außerschulische Partner gestalten den Ganztag gemeinsam im Sinne einer multiprofessionellen Kooperation. Dazu zählen die Institutionen und Organisationen, die Kurse oder Arbeitsgemeinschaften an den Ganztagsschulen anbieten. Durch externe Kooperationen werden der Lebensweltbezug verstärkt sowie die Interessen und Lernchancen der Schülerinnen und Schüler. Partner dabei sind u. a. die Kinder- und Jugendhilfe, Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport sowie weitere außerschulische Partner (vgl. Kapitel 5).

Mädchen- und Jungenarbeit

Im Rahmen des Schulalltags gibt es verschiedene Angebote, die sich teilweise speziell an Mädchen oder Jungen richten. Diese bieten einen geschützten Raum, um Sorgen und Themen anzusprechen, die im Klassenverband oder gemischten Gruppen unangenehm sein können.

Skills4Life/Moving further e.V.

Sowohl Skills4Life als auch moving further sind pädagogische Anbieter für Gewaltprävention, die Programme in Schulen mit den Schwerpunkten Selbstbehauptung, Mobbing, Team- und Sozialem Lernen durchführen. In den Projekttagen erfahren die Schülerinnen und Schüler, dass sie ein hohes Maß an Eigenverantwortung für ihr Umfeld tragen. Im Klassenverband werden die Einflussmöglichkeiten jedes Einzelnen für eine angenehme Klassenatmosphäre spürbar. Deeskalierendes und lösungsorientiertes Konfliktverhalten wird in Simulationen in der Gruppe erprobt, Möglichkeiten und Strategien gemeinsam reflektiert.

Lions Quest

Lions-Quest ist ein Programm der Stiftung der Deutschen Lions. Das anerkannte Jugendbildungsprogramm der LCIF für soziales und emotionales Lernen, vermittelt Schülerinnen und Schülern Fähigkeiten, die sie dazu in die Lage versetzen, ihr Leben zu meistern sowie Mobbing und Drogenmissbrauch vorzubeugen.

Projektwoche Sucht und Beratung

Im Rahmen einer Projektwoche wird im achten Schuljahr eine Projektwoche zum Thema „Sucht und Beratung“ durchgeführt. Im Laufe der Woche lernen die Schülerinnen und Schüler verschiedene Suchtmittel und deren Folge, sowie Hilfsangebote kennen. Ziel dieser Woche ist die Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler für die Gefahren von Suchtmitteln.

Projektwoche LiLuLei

Im neunten Schuljahr gibt es eine Projektwoche zum Thema „Liebe – Lust – Leidenschaft“. Im Laufe der Projektwoche werden verschiedene Angebote zu diesen Themenbereiche zur Verfügung gestellt, die Schülerinnen und Schüler können im Zuge dieser Woche verschiedene Angebote wahrnehmen.

Sexualerziehung (6. und 8. Jahrgang)

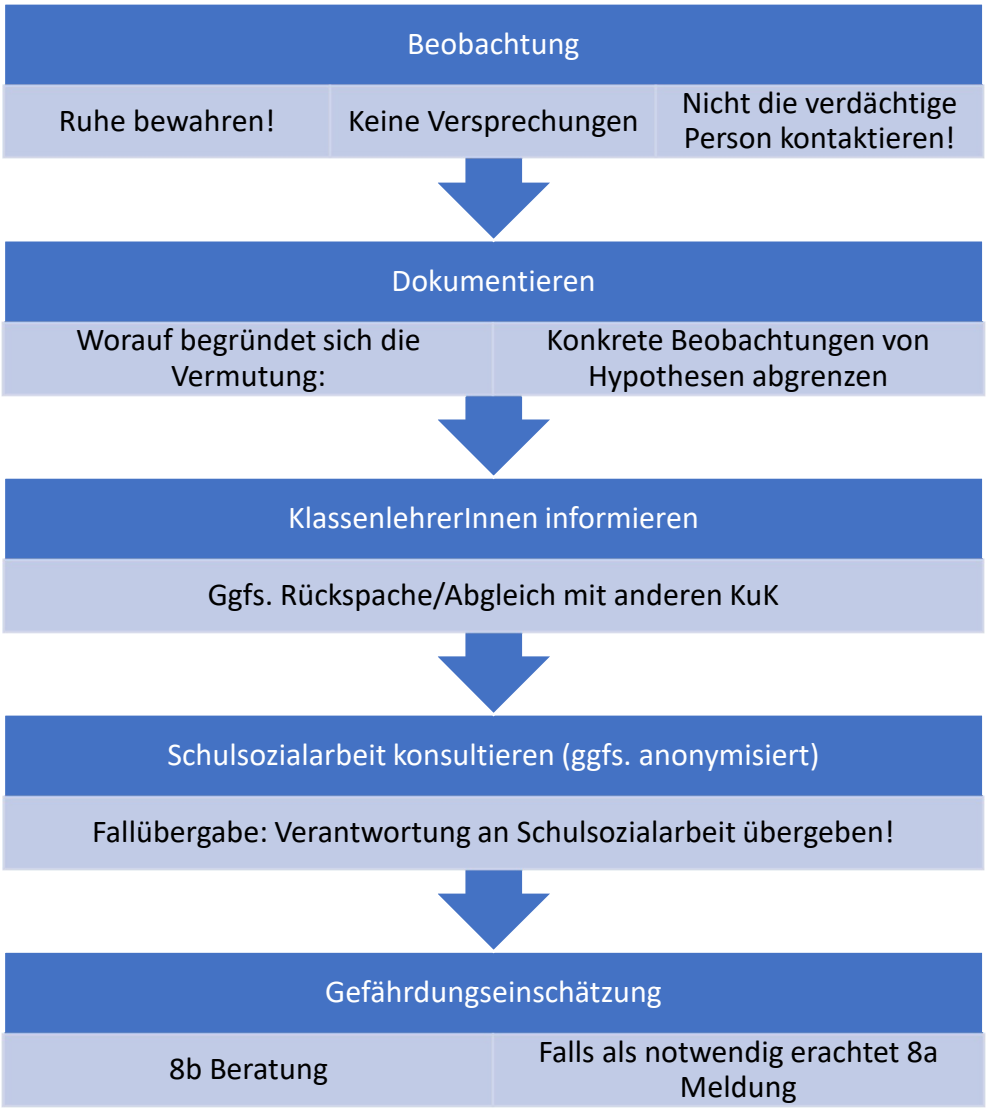
„Sexualerziehung in der Schule ist auf sinnbestimmtes und wertorientiertes Urteilen und Handeln auf der Basis von gesicherten Kenntnissen hin angelegt. Sie kann dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche ihren inneren Impulsen und ihren äußeren Bedingungen – wie zum Beispiel denen der Medienwelt – nicht hilflos ausgeliefert sind, sondern die eigenen Möglichkeiten erkennen, sich selbst zu verändern und Beziehungen zu gestalten. Dazu gehört auch, dass Werte, Tugenden und Normen bewusst gemacht und reflektiert werden. Sexualerziehung soll Kinder und Jugendliche ebenso ermutigen, für die in Verantwortung für sich und andere getroffenen Entscheidungen auch einzustehen.“ (vgl. Schulministerium NRW)

3.2. Interventionsplan

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung steht das Wohl der/des Betroffenen an erster Stelle. Alle Maßnahmen haben sich vorrangig an diesem Ziel zu orientieren. Sofern der Verdacht nicht wegen erkennbar unwahrer Behauptungen ausgeschlossen werden kann, muss das betroffene Kind grundsätzlich ernst genommen und geschützt werden. Der folgende Interventionsplan soll Orientierung und Handlungssicherheit in einen solchen Fall geben.

Interventionsplan bei einer (vermuteten) Gefährdung einer Schülerin/ eines Schülers

(ausführlicher Interventionsplan siehe Anhang)



Wichtig: Bei akuter Gefährdungslage sofort Schulsozialarbeit informieren!

Dieser Leitfaden bezieht sich auf den Fall eines *vermuteten* Verdachts auf Grund von Beobachtungen. Sollte sich ein Kind einem Mitarbeitenden direkt anvertrauen, ist unbedingt die Schweigepflicht bzw. der Wunsch des Kindes zu berücksichtigen, wenn nicht konkreter rechtlicher Anlass einer Meldung besteht. Im Zweifelsfall hat *jede* pädagogische Fachkraft einen rechtlichen Anspruch auf eine 8b-Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b Abs. 1 SGB VIII).

3.3 Rehabilitation nach einer fälschlichen Beschuldigung

Für ein zu Unrecht beschuldigtes Mitglied der Schulgemeinde stellt dies eine extreme Belastungssituation dar. Bei eindeutig aufgeklärten Verdachtsfällen, die sich als unbegründet und haltlos erweisen, hat die Beschuldigte/der Beschuldigte Anspruch auf Rehabilitation. Jede Rehabilitation ist ein individueller Prozess und folgt deshalb nicht einem klaren Ablauf, sondern sollte auf die Bedürfnisse des betroffenen Mitgliedes ausgerichtet werden. Die Leitung dieses Prozesses obliegt der Schulleitung.

Die Rehabilitation umfasst folgende Maßnahmen:

Obligatorisch:

- Gespräch mit Schulleitung zum weiteren Vorgehen
- Rücknahme/Beendigung von allen belastenden Maßnahmen
- klärendes Abschlussgespräch mit allen Involvierten, in dessen Rahmen eine Besprechung von Möglichkeiten zur weiteren Aufarbeitung stattfindet
- angefertigte Dokumentation vernichten

Weitere Maßnahmen:

- Meldung an die Schulaufsicht
- Einbezug Supervision/ oder andere Externe
- Mitteilung an Strafverfolgungsbehörde
- klarstellende Information an die Schulgemeinde
- klarstellende Information an Medien in Absprache mit Schulleitung und Bezirksregierung
- Gespräch der Schulleitung mit der betroffenen Klasse
- Aufarbeitung im Kollegium (Transparenz)

Eine ausführliche Erläuterung der hier aufgeführten Maßnahmen ist im Anhang zu finden.

4. Fortbildung

Um sexualisierte Gewalt aufdecken zu können und von den Schülerinnen und Schülern als kompetente Vertrauenspersonen wahrgenommen zu werden, ist es wichtig, dass nicht nur die Beratungspersonen, sondern alle Mitarbeitenden Grundlagenwissen zum Themenfeld sexualisierte Gewalt haben. Dazu wird im regelmäßigen Rhythmus zu Beginn des Schuljahres eine verpflichtende Fortbildung für das Kollegium mit unterschiedlichen Schwerpunkten wie beispielsweise Täterstrategien, Kindeswohlgefährdung etc. angeboten. Zusätzlich werden von den Teilnehmern des Arbeitskreises Kinderschutz vertiefende Fortbildungen wahrgenommen.

Zu den einzelnen Bausteinen der Prävention wie LionsQuest, Skills4life, moving further e.V., Medienscouts, etc. (vergleiche Kapitel 3.1**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) werden regelmäßig Fortbildungen angeboten.

Darüber hinaus bildet sich die Biologiefachschaft fortlaufend im Bereich der Sexualpädagogik fort.

5. Netzwerk- und Kooperationsarbeit

Um die Schülerinnen und Schüler kompetent schützen zu können ist die langfristige Zusammenarbeit und der kontinuierliche Austausch mit externen Kooperationspartnern und Fachberatungsstellen unerlässlich. Darüber hinaus unterstützen einzelne dieser Kooperationspartner uns bei der Präventionsarbeit in Form von Fortbildung- und Beratungsangeboten.

Kontaktadressen:

IBZ – Informations- und Beratungszentrum der Kreisstadt Bergheim
Bergstr. 6
50126 Bergheim
Telefon: 02271-89 111

Schulpsychologische Beratungsstelle
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Tel.: 02271/8314068

Jugendamt Bergheim/ ASD
Bethlehemer Straße 9 – 11
50126 Bergheim
Telefon: 02271 / 89-0

Freio e. V. – Beratungsstelle für sexuellen Missbrauch
Otto-Hahn-Str. 22
50126 Bergheim
Telefon: 02271/838398

Polizei - Kommissariat Kriminalprävention und Opferschutz
Sportparkstraße 14
50126 Bergheim
Telefon: 02271 81-4848
Email: K.Kriminalpraevention.Opferschutz.Rhein-Erft-Kreis@polizei.nrw.de

Zartbitter e.V.
Sachsenring 2 – 4
50677 Köln
Telefon: +49 221/ 31 20 55
Email: info@zartbitter.de

Weitere Links und Telefonnummern:

https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/
Telefon: 0800 22 55 530

Nummer gegen Kummer
https://www.nummergegenkummer.de/
Telefon: 0800 116 111

6. Personalverantwortung und Verhaltenskodex

Wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes unserer Schule ist unser Verhaltenskodex, welcher allen Mitarbeitenden einen verbindlichen Orientierungsrahmen für das eigene Verhalten im Umgang mit unseren Schülerinnen und Schülern bietet. Dieser Verhaltenskodex enthält verbindliche Regeln, die der Prävention und dem Schutze aller Beteiligten unserer Schulgemeinschaft dienen.

- **Alle** haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt, beschimpft oder bloßgestellt.
- Alle Mitarbeitenden achten im Umgang mit unseren Schülerinnen und Schülern auf eine **angemessene Distanz**. Jeder achtet auf seine Grenzen und die Grenzen anderer.
 Werden die **persönlichen Grenzen** von Schülerinnen und Schülern durch andere verletzt, greifen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Schutze der Betroffenen ein.
- Schülerinnen und Schüler werden von Mitarbeitenden mit ihrem **Namen** und nicht mit Spitz- oder Kosenamen angesprochen. Übliche Abkürzungen sind okay (z. B. Alex für Alexander).
- Niemand wird ohne das Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten fotografiert und gefilmt. In Toiletten und Umkleideräumen ist Fotografieren und Filmen grundsätzlich untersagt.
- Mitarbeitende pflegen **keine privaten Social Media-Kontakte** mit Schülerinnen und Schülern (z. B. soziale Netzwerke, WhatsApp). Zulässig sind lediglich solche dienstliche oder pädagogisch begründete Kontakte. Die Mitarbeitenden grenzen sich von medialen Kontaktanfragen der Schülerinnen und Schüler ab (z.B. Freundschaftsanfragen).
- Mitarbeitende führen mit Schülerinnen und Schülern keine Gespräche über ihr eigenes Intimleben oder ihre eigenen persönlichen Belastungen.
 Diesbezügliche Gespräche werden nicht im Beisein der Schülerinnen und Schüler geführt.
- Private **Geschenke** von Mitarbeitenden an Schülerinnen und Schüler sind nicht zulässig. Geschenke aus pädagogisch sinnvollen Anlässen (z. B. Siegerehrung, Geburtstag) werden im Klassenteam abgesprochen.
- Bei Betreuung von einzelnen Schülerinnen und Schülern außerhalb des Unterrichts (z. B. Nacharbeiten) bleibt die Türe geöffnet.
- **Körperkontakte** gehen in der Regel vom Kind aus (Ausnahmefälle: z. B. erste Hilfe, Trost). Wenn Kinder die Betreuenden von sich aus umarmen, wird nicht in einer innigen Umarmung verharrt, sondern diese kindgerecht und zeitnah aufgelöst.

⚠ Bei (vermuteten) einmaligen **sexuellen Grenzverletzungen** durch gleichaltrige oder ältere Schülerinnen und Schüler ist das Vorgehen im Team und mit der Schulleitung abzusprechen.

⚠ Bei (vermuteten) sexuellen Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen durch Mitarbeitende ist die Schulleitung hinzuzuziehen. Scheuen Mitarbeitende grenzverletzendes fachliches Fehlverhalten oder die Vermutung sexualisierter Gewalt innerhalb der Schule zu melden, so sind sie im Sinne ihrer fachlichen Verantwortung für das Wohl von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, die Beratung einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Anspruch zu nehmen.

⚠ Niemals ein gemeinsames Gespräch mit betroffenen und übergriffigen Schülerinnen und Schülern führen! Niemals eine Entschuldigung anregen!
(Siehe auch Interventionsleitfaden)

7. Partizipation an der Gesamtschule Bergheim

Partizipation an der Gesamtschule Bergheim bedeutet, dass Kinder und Jugendliche aktiv an Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Im Kontext eines Kinderschutzkonzepts an Schulen ist es besonders wichtig, ihre Stimmen zu hören und sie in den Schutzprozess einzubinden. Das fördert nicht nur ihr Selbstvertrauen und ihre Selbstwirksamkeit, sondern trägt auch dazu bei, eine sichere und vertrauensvolle Schulumgebung zu schaffen.

Durch Partizipation können Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschule Bergheim ihre Anliegen, Sorgen und Wünsche offen äußern. Das kann beispielsweise in Form von Schülervertretungen, Feedback-Runden, Beratungen oder speziellen Gesprächsangeboten geschehen. Wichtig ist dabei, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder wohl und sicher fühlen, ihre Meinung und Anliegen frei zu äußern.

Partizipation bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler aktiv mitbestimmen und ihre Meinungen und Wünsche einbringen können. Es ermöglicht den Kindern, ihre eigenen Bedürfnisse und Grenzen zu äußern und sich sicher und ernst genommen zu fühlen. Partizipation gibt den Kindern eine Stimme, ihr Selbstbewusstsein wird gestärkt und sie trägt dazu bei, eine sichere und respektvolle Schulumgebung zu schaffen.

Ein Partizipationskonzept stärkt auch an der Gesamtschule Bergheim die Prävention gegen Missbrauch und Gewalt, weil Kinder in verschiedenen Angeboten und Projekten, Raum bekommen, frühzeitig Hinweise zu geben, die sonst unbemerkt bleiben würden. Es zeigt den Kindern, dass ihre Äußerungen und Meinungen wertgeschätzt werden und sie aktiv zum Schutz ihrer eigenen Rechte beitragen können.

Wenn Kinder in Entscheidungen rund um ihren Schutz und ihr Wohlbefinden eingebunden werden, stärkt das wiederum ihr Selbstvertrauen und ihre Fähigkeit, für sich selbst einzustehen.

Insgesamt trägt die Einbindung der Schülerinnen und Schüler in das Kinderschutzkonzept der Gesamtschule Bergheim dazu bei, eine Kultur des Respekts, der Offenheit und des gegenseitigen Vertrauens an der Schule zu fördern. So wollen wir gemeinsam eine sichere Lernumgebung schaffen, in der sich alle wohl und geschützt fühlen. Das trägt insgesamt dazu bei, unsere Schule zu einem sicheren Ort zu machen.

Diesen wichtigen Baustein der Partizipation versuchen wir durch verschiedene Angebote, Projekte und Institutionen an der Gesamtschule Bergheim zu leben und zu fördern. Im Folgenden werden diese aufgelistet und erklärt:

Die Schülervertretung (SV) ist ein zentraler Bestandteil der Mitbestimmung und Partizipation an unserer Schule. Sie besteht aus Schülerinnen und Schülern, die gewählt wurden, um die Interessen ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler zu vertreten.

Durch die SV haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ihre Meinungen, Wünsche und Anliegen direkt an die Schulleitung und das Lehrerkollegium heranzutragen. Das bedeutet, sie können aktiv an Entscheidungen beteiligt werden, die den Schulalltag betreffen, wie zum Beispiel Schulregeln, Veranstaltungen oder die Gestaltung des Schulgeländes.

Die Schülervertretung fördert das Verantwortungsbewusstsein und die Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler. Sie lernen, ihre Stimme zu erheben, Kompromisse zu finden und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Außerdem trägt die SV dazu bei, dass sich alle Schülerinnen und Schüler in ihrer Schule wohl und ernst genommen fühlen.

Die Schülervertretung ist ein wichtiger Baustein der Partizipation, weil sie den Schülerinnen und Schülern eine Plattform gibt, um aktiv am Schulleben mitzuwirken und ihre Rechte wahrzunehmen. Das ist eine Möglichkeit unsere Schule zu einem Ort zu machen, an dem sich alle gehört und respektiert fühlen.

Klassensprecherinnen und -sprecher:

Sie vertreten die Interessen ihrer Klasse und bringen Anliegen in die Schulgemeinschaft ein. Das fördert die Kommunikationsfähigkeit und das Verantwortungsbewusstsein. Diese vielfältigen Formen der Partizipation

tragen dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler sich ernst genommen fühlen, ihre Rechte wahrnehmen können und aktiv zum Schulklima beitragen. So entsteht eine offene und respektvolle Schulkultur.

Der Klassenrat ist ein wichtiger Baustein der Partizipation, weil er den Schülerinnen und Schülern eine regelmäßige Möglichkeit gibt, gemeinsam über Themen und Anliegen in ihrer Klasse zu sprechen. Im Klassenrat können alle Mitschülerinnen und Mitschüler ihre Meinungen, Wünsche und Probleme offen mitteilen und gemeinsam nach Lösungen suchen. Außerdem lernen die Kinder, demokratisch Entscheidungen zu treffen und ihre Rechte wahrzunehmen. Insgesamt soll der Klassenrat dazu beitragen, dass sich alle in der Klasse ernst genommen fühlen und aktiv am Schulalltag beteiligt werden.

Regelmäßige Befragungen der Schülerinnen und Schüler gehören zu Partizipation, weil sie den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, ihre Meinungen, Wünsche und Erfahrungen anonym mitzuteilen. Dadurch können Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulleitung besser verstehen, was gut läuft und wo es Verbesserungsbedarf gibt. Das zeigt den Schülerinnen und Schülern, dass ihre Meinung wichtig ist und ernst genommen wird. Außerdem können durch solche Befragungen gemeinsam Lösungen gefunden werden, die den Schulalltag für alle verbessern. Insgesamt fördern regelmäßige Befragungen das Mitspracherecht und die Mitgestaltung am Schulleben, was wiederum ein wichtiger Bestandteil von Partizipation ist.

Beratungsangebote gehören zu Partizipation in der Schule, weil sie den Schülerinnen und Schülern Raum geben, ihre Anliegen, Sorgen und Wünsche zu äußern und Unterstützung zu erhalten (vgl. Kapitel 8).

Abschließend kann gesagt werden, dass Partizipation als gelebte Haltung ein wichtiger Bestandteil unseres Schutzkonzeptes darstellt, welches eine vertrauensvolle, achtsame und sichere Umgebung für unsere Schülerinnen und Schüler darstellt.

8. Beratungsangebote innerhalb der Schule

8.1 Beratung an der Gesamtschule Bergheim

An unserer Schule gibt es ein breit aufgestelltes und gut ausgebildetes Beratungsteam, welches in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit Schülerinnen und Schüler in schwierigen Situationen begleiten und unterstützen kann. Dabei steht die individuelle Beratung im Mittelpunkt, wobei in Einzelfällen auch mit außerschulischen Institutionen und Personen kooperiert wird, um dem betroffenen Schüler oder der betroffenen Schülerin die bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen.

8.2 Zugang zur Beratung

Anonymität und Vertraulichkeit sicherstellen

Anonymer Briefkasten:

Zusätzlich zum digitalen „Noteingang“ auf der Homepage wird ein Briefkasten an einem diskreten Ort in der Schule installiert. Dieser Briefkasten ermöglicht es den Schüler, anonym Nachrichten oder Anliegen bezüglich sexualisierter Gewalt zu hinterlassen. Diese Nachrichten werden regelmäßig von den Beratungslehrern und Schulsozialarbeitern geleert und bearbeitet.

Diskrete Kontaktaufnahme:

Auf Info-Flyern und Plakaten wird klar kommuniziert, dass Anliegen auch anonym über den Briefkasten eingereicht werden können. Diese Info-Materialien sollten an gut zugänglichen, aber unauffälligen Orten in der Schule verfügbar sein.

Direkter Zugang zu Beratungslehrern und Schulsozialarbeitern

Offene Sprechstunden:

Beratungslehrer und Schulsozialarbeiter bieten regelmäßige Sprechstunden an, die diskret besucht werden können. Diese Zeiten sollten so gelegt werden, dass Schüler sie unbemerkt nutzen können (z.B. in Pausen oder Freistunden). Die Sprechzeiten werden offen kommuniziert, z.B. durch Aushänge in der Schule und auf der Homepage der Schule.

Unkomplizierte Terminvereinbarung:

Schüler haben die Möglichkeit, Termine über den anonymen Briefkasten oder durch persönliche Anfrage zu vereinbaren. Wenn ein Schüler oder eine Schülerin eine bestimmte Person des Schulpersonals ansprechen möchte, können die Beratungslehrer oder Schulsozialarbeiter dies bei Bedarf und auf Wunsch weiterleiten.

Vertrauensvolle Weiterleitung an gewünschtes Schulpersonal

Vertrauliche Kommunikation:

Bei Anfragen kann das Beratungsteam auf Wunsch der betroffenen Person die Nachricht oder das Anliegen an eine gewünschte Lehrkraft oder an anderes Schulpersonal weiterleiten. Die Weiterleitung erfolgt vertraulich, und es wird nur die Information weitergegeben, die der Schüler oder die Schülerin preisgeben möchte.

Schutz der Privatsphäre:

Die betroffene Person entscheidet, wie und an wen ihr Anliegen weitergeleitet wird. Die Beratungslehrer und Schulsozialarbeiter bieten Unterstützung, ohne Druck auszuüben, und gewährleisten, dass der Schüler oder die Schülerin die Kontrolle über den Informationsfluss behält.

Physische und emotionale Sicherheit bieten

Schutzräume:

Gespräche mit den Beratungslehrern oder Schulsozialarbeitern finden in einem geschützten Raum statt, der abseits von stark frequentierten Bereichen liegt, um die Privatsphäre zu gewährleisten. Der Raum sollte freundlich und einladend gestaltet sein, um eine angenehme Gesprächsatmosphäre zu schaffen.

Vertrauliche Atmosphäre:

In jedem Beratungsgespräch wird die Vertraulichkeit betont. Die Beratenden kommunizieren klar, dass alle Informationen vertraulich behandelt werden, es sei denn, die Sicherheit der betroffenen Person erfordert eine andere Vorgehensweise (dies wird im Vorfeld transparent gemacht).

Kontinuierliche Unterstützung und Vernetzung

Enge Zusammenarbeit:

Beratungslehrer und Schulsozialarbeiter arbeiten eng zusammen, um den Schüler eine durchgängige und abgestimmte Unterstützung zu bieten. Bei Bedarf wird das Anliegen an das gewünschte Schulpersonal weitergeleitet, wobei immer die Wünsche der betroffenen Person im Vordergrund stehen.

Evaluation und Anpassung

Feedback-Schleifen:

Regelmäßige anonyme Feedback-Möglichkeiten für Schüler, um die Wirksamkeit des Beratungsangebots zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Dies kann durch anonyme Umfragen oder durch die Rückmeldung über den Briefkasten geschehen. Durch diese Maßnahmen wird ein niedrigschwelliges und vertrauensvolles Beratungsangebot geschaffen, das den Bedürfnissen der Schüler gerecht wird und ihnen in schwierigen Situationen den Zugang zu Unterstützung erleichtert.

9. Evaluation und Weiterarbeit

Der Arbeitskreis Kinderschutz bleibt fester Bestandteil der schulischen Gremienlandschaft. In einer jährlichen Sitzung werden Maßnahmen zur Evaluation (z. B. erneute SchülerInnen- und Kollegiumsbefragung) geplant und Anpassungen im Schutzkonzept und der Umsetzung dessen vorgenommen.

10. Quellen

- BzGA (2011): Standards für die Sexualaufklärung in Europa – Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten (https://www.bzga-whocc.de/fileadmin/user_upload/BZgA_Standards_German.pdf, 04.06.2024)
- Enders, Ursula: Zart war ich, bitter war's, Köln, Kiepenheuer und Witsch, 2003
- Miosga, Margit, Sexualisierte Gewalt in Schule, Weinheim, Beltz Verlag, 2018
- Schutzkonzept Schule am Kreuzviertel (https://rik-muenster.de/wp-content/uploads/2024/06/Schutzkonzept-der-RiK_Stand_2024.pdf, 12.06.2025)

Internetquellen:

- https://psg.nrw/rs-koeln/ (12.11.2024)
- https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/start (12.11.2024)
- https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Richtlinien-fuer-die-Sexualerziehung-in-NRW.pdf (03.06.2025)
- https://kein-raum-fuer-missbrauch.de/ (12.11.2024)
- https://www.kmk.org/aktuelles/pressearchiv/mitteilung/leitfaden-fuer-schutzkonzepte-und-massnahmen-gegen-sexuelle-gewalt-an-schulen-vorgestellt.html (12.06.2025)

11. Anhang

1. **Rechtliche Grundlagen**
2. **Ausführlicher Interventionsleitfaden**
3. **Rehabilitation bei einer fälschlichen Beschuldigung**

1. Rechtliche Grundlagen

- Grundgesetz

 Neben den grundsätzlichen Persönlichkeitsrechten in Artikel 1 (Würde, Menschenrechte) und Artikel 2 (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und körperliche Unversehrtheit) schützt Artikel 6 des Grundgesetzes die Familie und das Recht der Eltern auf Erziehung. Gleichzeitig verpflichtet sich der Staat, das Wohl des Kindes zu achten und zu fördern.

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

 Im achten Buch des Sozialgesetzbuchs werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen geregelt und festgelegt, dass das Wohl des Kindes bei allen Entscheidungen im Vordergrund stehen muss. Es enthält auch Bestimmungen zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen.

- Strafgesetzbuch (StGB)

 Das Strafgesetzbuch enthält Regelungen zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Körperverletzung und andere Delikte, die sich gegen Kinder richten können. Es ist anzumerken, dass nicht alle Formen der Misshandlung strafrechtlich relevante Gewaltanwendungen darstellen. Insbesondere handelt es sich im Strafrecht um folgenden Regelungen:

 §174: Missbrauch von Schutzbefohlenen

 §176: Missbrauch von Kindern

 §177: Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

 §182: Missbrauch von Jugendlichen

 §180: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

 §183: Exhibitionistische Handlungen

 §184: Verbreitung pornographischer Inhalte; Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder-pornographischer Inhalte

 §185: Beleidigungen auf sexueller Grundlage

- Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG)

 Ziel des Gesetzes ist es, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Dies sind Kinder, die benachteiligt sind, unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden. Das Gesetz sieht im Einzelnen vor: besseren Kinder- und Jugendschutz, Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe, Hilfe aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, mehr Prävention vor Ort, mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

- UN-Kinderrechtskonvention

Bereits 1924 wurde in der Genfer Erklärung festgestellt, dass Kinder besonderen Schutz brauchen. Dies wurde 1959 von den Vereinten Nationen übernommen. Die Rechte von Kindern wurden 1989 in einem besonderen Übereinkommen von den Vereinten Nationen formuliert.

- Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW)

 Ziel des Gesetzes ist es, die Arbeit der Jugendämter in NRW bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage von §8 SGB VIII zu unterstützen. Dies soll u.a. durch die Sicherung fachlicher Mindeststandards und regelmäßige landesweite Qualitätsentwicklungsverfahren der Kinderschutzpraxis gewährleistet werden. Außerdem sollen interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz aufgebaut und koordiniert sowie Leitlinien in Einrichtungen etabliert werden.

Es gibt darüber hinaus einige Gesetze und Verordnungen zur Kinder- und Jugendhilfe, die für den Kinderschutz nur bedingt relevant sind. Sie werden daher an dieser Stelle nicht im Einzelnen aufgeführt.

2. Interventionsleitfaden bei einer (vermuteten) Gefährdung einer Schülerin/ eines Schülers im schulischen/familiären/sozialen Kontext (ausführlich)

- Handle nicht voreilig, bewahre Ruhe! Die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt sollte nur als "ultima ratio" und nach Rücksprache mit der Schulsozialarbeit oder der Ansprechpartnerin gegen sexualisierte Gewalt (Nrd) erfolgen.

- Versuche keine Versprechungen zu machen, die du anschließend nicht halten kannst, z. B. mit niemandem über die Situation zu reden.

- Dränge die betroffene Schülerin/den betroffenen Schüler nicht zu weiteren Aussagen, sondern höre einfach zu bzw. beobachte erst einmal (keine Nachforschungen anstellen).

- Informiere auf keinen Fall eigenmächtig den mutmaßlichen Täter/die mutmaßliche Täterin.

- Beginne den Fall zu dokumentieren. Schreibe das Gehörte, das Gesehene oder Berichtete und deine Vermutungen auf. Wichtig ist es, zwischen konkreten Hinweisen oder Beobachtungen sowie Vermutungen oder Hypothesen zu unterscheiden. Die Rücksprache mit anderen KuK (FachlehrerInnen) kann dabei weiterhelfen.

- Ich habe als Fachlehrer/in den Verdacht, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt: >> Klassenlehrer/in informieren.

- Ich habe als Klassenlehrer/in die Information oder den Verdacht, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt: >> Schulsozialarbeiter oder die Ansprechpartnerin gegen sexualisierte Gewalt (Nrd) informieren.

- Informiere dich bei den entsprechenden Fachkräften über das weitere Vorgehen und **übergib die Verantwortung**.

Akute Gefährdungslage:

Sofort die Schulsozialarbeit und/oder Ansprechpartnerin gegen sexualisierte Gewalt (Nrd) und die Schulleitung informieren.

Es erfolgt eine gemeinsame Absprache, wie vorgegangen werden soll.

Wichtig zu wissen:

Eine 8a Meldung ist immer ein großer Eingriff in die Lebensverhältnisse einer Familie. Es besteht die Gefahr, dass wir das Vertrauen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes, im Extremfall sogar des Kindes verlieren. Unser Ziel sollte jedoch sein, weiterhin mit den Eltern in einem guten Kontakt zu bleiben. Dies kann jedoch nur berücksichtigt werden, solange es dem Kindeswohl nicht entgegensteht.

Die Schulleitung legt fest, dass alle 8a Meldungen über die Schulsozialarbeit oder die Ansprechpartnerin gegen sexualisierte Gewalt erfolgt. Bevor diese Meldung erfolgt, muss immer eine 8b Beratung erfolgen.

Bergheim, 17.08.2022

3. Rehabilitation nach einer fälschlichen Beschuldigung

In pädagogischen Einrichtungen besteht die berechtigte Sorge, dass Fachkräfte zu Unrecht des sexuellen Missbrauchs beschuldigt werden könnten. Solche Vorfälle, auch wenn sie selten auftreten, können erhebliche negative Auswirkungen auf die betroffenen Kolleginnen und Kollegen und die gesamte Schulgemeinschaft haben. Ein gut durchdachtes Rehabilitationskonzept ist unerlässlich, um die Reputation der fälschlich beschuldigten Person wiederherzustellen und ihre Reintegration in die pädagogische Tätigkeit zu ermöglichen (PSG.nrw).

1. Voraussetzungen für den Rehabilitationsprozess:

Bevor ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet wird, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Abgeschlossene Intervention: Ein abgeschlossenes Interventionsverfahren, das den Verdacht zweifelsfrei als unbegründet bestätigt.**
- **Transparente Klärung:** Eine transparente und fachlich angemessene Abklärung des Verdachts.

2. Rehabilitationsprozess mit der falsch beschuldigten Person:

Hierbei müssen sowohl arbeitsrechtliche als auch persönliche Aspekte berücksichtigt werden.

Arbeitsrechtliche Aspekte:

- **Aufhebung arbeitsrechtlicher Maßnahmen:** Etwaige Maßnahmen wie Freistellung oder Suspendierung sollten aufgehoben werden.
- **Löschung von Personalakte-Einträgen:** Einträge in der Personalakte, die sich auf die falsche Beschuldigung beziehen, sollten gelöscht werden.
- **Entschädigung:** Prüfung der Ansprüche auf Schadensersatz, etwa durch Lohnausfall.
- **Rechtlicher Beistand:** Unterstützung der betroffenen Person durch rechtlichen Beistand.
- **Persönliche Aufarbeitung:**
- **Psychische Entlastung:** Die Schule sollte der betroffenen Person Zugang zu Supervision oder psychologischer Beratung ermöglichen, um die emotionale Belastung zu mindern.
- **Zukunftssorgen:** Unterstützung bei der Bewältigung von Ängsten und Sorgen, die in Bezug auf die zukünftige Berufsausübung entstanden sind.
- **Reintegration:** Die Reintegration in die pädagogische Tätigkeit sollte behutsam erfolgen, ggf. mit Unterstützung durch eine externe Supervision.

3. Rehabilitationsprozess mit dem Team und den Kolleg*innen:

Das Team spielt eine entscheidende Rolle bei der erfolgreichen Rehabilitation der betroffenen Person.

- **Vertrauensbildung:** Es muss ein Raum geschaffen werden, in dem das Team das Vertrauen in die pädagogische Professionalität der betroffenen Person wiederherstellen kann.
- **Transparenz:** Die Schulleitung sollte den Fall gegenüber dem Team transparent darstellen, um Missverständnisse auszuräumen.

- **Emotionale Verarbeitung:** Es sollten Möglichkeiten zur Verarbeitung der eigenen Emotionen und Belastungen im Team geschaffen werden, unterstützt durch externe Moderation oder Supervision.
- **Gemeinsame Gespräche:** Im Verlauf des Rehabilitationsprozesses können gemeinsame Gespräche zwischen der betroffenen Person und dem Team sinnvoll sein, um Erwartungen zu formulieren und Vereinbarungen für die weitere Zusammenarbeit zu treffen.

4. Rehabilitationsprozess mit Kindern und Jugendlichen:

Auch die Schülerinnen und Schüler müssen in den Rehabilitationsprozess einbezogen werden, sofern sie Kenntnis vom Vorfall haben.

- **Zielgruppengerechte Kommunikation:** Altersgerechte Aufklärung über den Fall unter Berücksichtigung des Wissensstands der Schüler*innen.
- **Raum für Emotionen:** Den Kindern und Jugendlichen sollte die Möglichkeit gegeben werden, über ihre Ängste, Sorgen oder Unsicherheiten zu sprechen.
- **Perspektivwechsel:** Einfühlsame Gespräche, in denen z. B. auf eigene Erfahrungen mit ungerechtfertigten Anschuldigungen eingegangen wird, können helfen, Verständnis zu wecken.

5. Umgang mit den falsch beschuldigenden Personen:

Der Umgang mit der Person, die die falsche Beschuldigung erhoben hat, ist differenziert zu betrachten.

Fachkräfte:

- **Verantwortungsübernahme:** Die Ursachen der falschen Beschuldigung sollten fachlich reflektiert werden. Personen, die maßgeblich an der Falschbeschuldigung beteiligt waren, müssen Verantwortung übernehmen.
- **Entschuldigung:** Eine Entschuldigung durch die falsch beschuldigende Person sollte in Erwägung gezogen werden.

Kinder und Jugendliche:

- **Aufarbeitung:** Auch bei Kindern und Jugendlichen sollte der Hintergrund der falschen Anschuldigung aufgearbeitet werden.
- **Pädagogische Maßnahmen:** Eine pädagogische Aufarbeitung sowie eine eventuelle Anbindung an spezialisierte Beratungsstellen sind notwendig.

(vgl. LANDESFACHSTELLE PRÄVENTION SEXUALISIERTE GEWALT NRW)